

SATZUNG

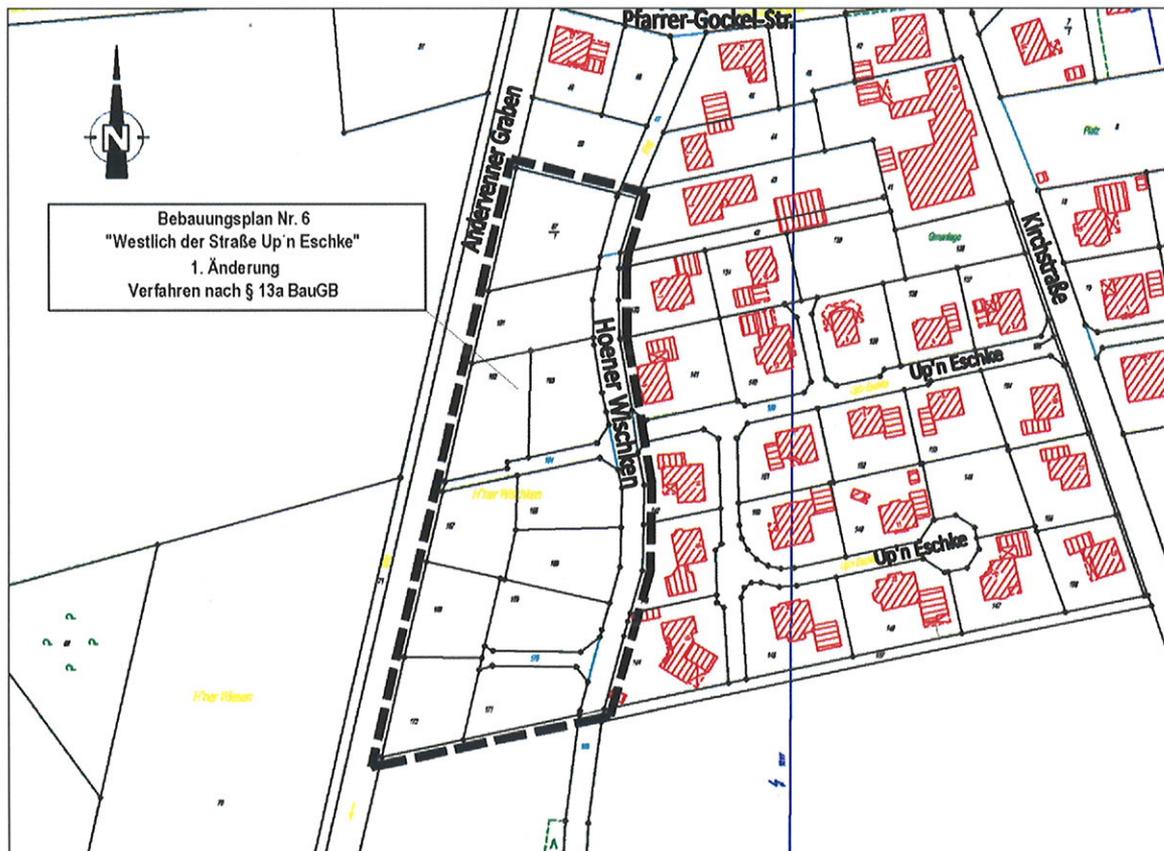
ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 6 „WESTLICH DER STRAÙE UP`N ESCHKE“

1. ÄNDERUNG BESCHLEUNIGTES VERFAHREN NACH § 13A BAUGB (BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG) MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER GESTALTUNG

Stand: 20.06.2012

GEMEINDE ANDERVENNE
Samtgemeinde Freren
Landkreis Emsland



Maßstab 1 : 2.500

PRÄAMBEL

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 10, 13 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Anderverenne die 1. Änderung des Bebauungsplanes 6 „Westlich der Straße Up`n Eschke“, bestehend aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Anderverenne, den 20.06.2012




Bürgermeister

Textliche planungsrechtliche Festsetzungen

- § 1 Geltungsbereich der Änderung
Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung umfasst den Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 6 „Westlich der Straße Up`n Eschke“.
- § 2 Änderung der planungsrechtlichen Festsetzung Ziff. 2 des Ursprungsbebauungsplanes zur Traufenhöhe in Firsthöhe
Ziff. 2 der textlichen planungsrechtlichen Festsetzung des Ursprungsbebauungsplanes zur Traufenhöhe wird aufgehoben. Anstelle dessen tritt die folgende textliche Festsetzung zur Firsthöhe: „Die Firsthöhe darf im Allgemeinen Wohngebiet, gemessen von der Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden bis zum First, maximal 9,0 m betragen.“
- § 3 Textliche planungsrechtliche Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes
Die textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 6 „Westlich der Straße Up`n Eschke“ gelten weiterhin auch für den Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung, soweit sie nicht von den Festsetzungen dieser Änderung (siehe § 2) betroffen sind.

Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung

- § 1 Änderung der örtlichen Bauvorschrift Ziff. 1 des Ursprungsbebauungsplanes zur Dachneigung
Ziff. 1 der örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung des Ursprungsbebauungsplanes erhält folgende Fassung: „Die Dachneigung muss zwischen 20 und 45 Grad betragen. Die festgesetzte Dachneigung gilt nur für die längere Traufenseite. Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebengebäude gem. § 14 BauNVO können auch mit Flachdach errichtet werden.“
- § 2 Textliche gestalterische Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes
Die örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 6 „Westlich der Straße Up`n Eschke“ gelten weiterhin auch für den Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung, soweit sie nicht von den Festsetzungen dieser Änderung (siehe § 1) betroffen sind.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde Anderverne hat in seiner Sitzung am 02.04.2012 die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 03.04.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Anderverne, den 20.06.2012



[Handwritten signature]
.....
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Anderverne hat in seiner Sitzung am 02.04.2012 dem Entwurf dieser Bebauungsplanänderung zugestimmt und die öffentliche Auslegung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB beschlossen.

Anderverne, den 20.06.2012



[Handwritten signature]
.....
Bürgermeister

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung hat gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.04.2012 bis 18.05.2012 öffentlich ausgelegen. Den von dieser Bebauungsplanänderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Anschreiben vom 03.04.2012 nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.

Anderverne, den 20.06.2012



[Handwritten signature]
.....
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat diese Bebauungsplanänderung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am 20.06.2012 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Anderverne, den 20.06.2012



[Handwritten signature]
.....
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zu dieser Bebauungsplanänderung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 29.06.2012 im Amtsblatt Nr. 15/2012 für den Landkreis Emsland bekanntgemacht worden. Diese Bebauungsplanänderung ist damit am 29.06.2012 rechtverbindlich geworden.

Anderverne, den 29.06.2012

[Handwritten signature]
.....
Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderung ist eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Vorschriften beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Andervenne, den ____.

.....
Bürgermeister

Diese Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der:

regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, Grulandstraße 2, 49832 Freren

Freren, den 20.06.2012


.....
(Dipl. Geogr. P. Stelzer)

ANLAGE

- Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Westlich der Straße Up`n Eschke“



W

